

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 11 (1895)

Heft: 21

Artikel: Protokoll der ord. Delegiertenversammlung des Schweiz. Gewerbevereins [Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-578762>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Organ für die offiziellen Publikationen des schweiz. Gewerbevereins.
Offizielles und obligatorisches Organ des Arganischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstag und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzelle, bei größeren Aufträgen
entw. rechenden Rabatt.

Zürich, den 17. August 1895.

Wochenspruch: Es bildet ein Talent sich in der Stille, sich ein Charakter in dem Strom der Welt.

Protokoll
der
Ord. Delegiertenversammlung
des
Schweiz. Gewerbevereins
Sonntag den 16. Juni 1895
im Rathausssaale in Biel.
(Fortsetzung).

Die Vorstände und Mitglieder gewerblicher Vereine, so wie auch Gewerbetreibende, welche außerhalb solcher stehen, sollen sich bemühen, die Organisation, den Bestand und das Material dieser Anstalten kennen zu lernen, um über die Art und Weise der Vermehrung der Sammlungen und über anderweitige Thätigkeit berechtigte Wünsche auszusprechen.

Im Schoße der gewerblichen Vereine sollte das Traktandum: "Wie können wir uns die Institution der Gewerbemuseen und anderer gewerblicher Bildungsanstalten zu Nutzen ziehen?" öfters als bis anhin zur Besprechung kommen. Es dürfte ratsam sein, in jedem gewerblichen Verein ein Mitglied oder eine Kommission mit der Behandlung dieser Angelegenheit speziell zu betrauen.

2. Da es nicht möglich und der finanziellen Kräftezer-
splitterung halber auch nicht thunlich ist, an jedem Ort gewerbliche Sammlungen oder Gewerbemuseen zu errichten, so ist Fürsorge zu treffen, dieselben den Gewerbetreibenden allerwärts leicht und billig dienstbar zu machen.

3. Die Leiter der Gewerbemuseen sollen sich bestreben,
die Thätigkeit ihrer Anstalten bekannter und dadurch populärer

zu machen. Bei periodischen Ausstellungen einheimischer und ausländischer Produkte, bei Neuan schaffungen, Arbeitsproben von Maschinen und Materialien dürfte eine vermehrte Bekanntmachung durch die Presse und an die Vereine förderlich sein.

Die Presse sollte einerseits durch die Gewerbemuseumleiter, anderseits durch die gewerblichen Verbände dazu bewogen werden, diesem Thätigkeitsfeld vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken.

Die Gewerbemuseen und deren Leiter sollen sich um die gewerblichen Kräfte ihres Kantons oder Landesteiles kümmern und durch Fühlung mit den Gewerbetreibenden die guten Beziehungen zum Gewerbemuseum fördern.

4. Die Gewerbemuseen sollen den Centralpunkt des gewerblichen Bildungswesens eines Kantons oder Landesteiles sein. Mit den Handwerker- und Zeichnenschulen sollen sie in engstem Kontakt stehen, derart, daß den Lehrern und Leitern dieser Anstalten das Muster- und Bibliotheksmaterial genau bekannt ist, und zu Schul- und Selbstbildungszwecken in möglichst entgegenkommender Weise zur Verfügung gestellt wird. Auch ist soweit thunlich darauf Bedacht zu nehmen, daß für die genannten Schulen möglichst zweckmäßige und unsern schweizerischen Verhältnissen entsprechende Lehrmittel erstellt werden, die dann je nach Bedürfnis zu billigem Preise von den Gewerbemuseen bezogen werden können.

Auch die Lehrerschaft der Primar-, Mittel- und höheren Schulen sollte für die Gewerbemuseen und deren Inhalt und Thätigkeit in vermehrtem Maße interessiert werden, um

ihrerseits die Wichtigkeit und Nützlichkeit dieser Geschmack bildenden Institute den Schülern von Jugend auf einzuprägen.

5. Die Berücksichtigung des Kleingewerbes, die Förderung der Pflege des einfach Schönen, die Erhebungen und Bekanntmachungen über Roh- und Hilfsmaterialien, Werkzeuge und Hilfsmaschinen sollte an den Gewerbemuseen nicht zu gunsten des sog. hohen Kunstgewerbes zurücktreten.

6. Der vermehrten Verwertung und Bekanntmachung der einheimischen Produkte des Gewerbeslebens können die Gewerbemuseen, in Verbindung mit den Gewerbevereinen und Berufsverbänden erheblich Vorschub leisten.

7. Eine engere Verbindung der Gewerbemuseen der Schweiz in Beziehung auf Vereinbarungen über die Arbeitsprogramme dürfte förderlich sein. Neben die Jahresfähigkeit dieser Anstalten wäre ein gemeinsamer Bericht von großem Interesse; ebenso wäre ein von allen Gewerbemuseen zusammengefaßter Katalog ihrer Sammlungen, Muster und Modelle, Vorlagen und Textwerke, Adressbücher und anderem Hilfsmaterial zu vermehrter und erweiterter Nutzarmachung dieser Objekte dienlich.

II. Die Frage der Arbeitslosen-Versicherung.

Referat, gehalten von Hrn. Grossrat Jaques Vogt von Basel in der Delegiertenversammlung des schweiz. Gewerbevereins am 16. Juni 1895.

In der schweiz. Volksabstimmung vom 3. Juni 1894 wurde mit rund 308,000 gegen 75,000 Stimmen das Initiativbegehren betr. „Recht auf Arbeit“ verworfen. Unter den 75,000 für das „Recht auf Arbeit“ votierenden Bürgern gab es gewiß eine große Anzahl solcher, welche von der praktischen Durchführbarkeit des Begehrts überzeugt waren, die aber durch ihre bejahende Stimmgebung ihren Willen kund thun wollten, daß von Bundes wegen gegen die Arbeitslosigkeit etwas gethan werde. In diesem Sinne ist denn auch das Begehr von eidgenössischen Behörden aufgefaßt worden.

Schon vor der Volksabstimmung hatte der Bundesrat der Bundesversammlung den Antrag gestellt, auf das „Recht auf Arbeit“ nicht einzutreten, dagegen die Frage zu prüfen: Ob und in welcher Weise eine Mitwirkung des Bundes bei Institutionen für öffentlichen Arbeitsnachweis und für Schutz gegen die Folgen unverschuldeten Arbeitslosigkeit möglich und gerechtfertigt sei.

Auch nach dem denkwürdigen 3. Juni hielt der Bundesrat an diesem Antrage fest, und die eidgenössischen Räte beschlossen, in der vom Bundesrat angeregten Weise auf die Arbeitslosenfrage einzutreten.

Zur Förderung der Angelegenheit hat er sich alsdann an die Regierung, die Vertreter der Industrie, des Gewerbes und der Arbeiter gewandt, um ihre Meinungen und Wünsche über das in Frage stehende Problem der Arbeitslosigkeit zu vernehmen. Neben andern ist auch das heutige Referat eine Folge davon.

Meine Herren!

Die Arbeitslosigkeit wird heute ziemlich allgemein als ein ernstliches soziales Übel anerkannt. Sie ist geradezu zum Mittelpunkt der sozialpolitischen Diskussion geworden. In ihr findet die wirtschaftliche Misere unserer Tage den eigentlichen Ausdruck. —

Die Arbeitslosigkeit ist eine mit unsren modernen wirtschaftlichen Verhältnissen verknüpfte Erscheinung, auf deren Beseitigung man nicht ernstlich genug bedacht sein kann. Die Ursachen des Übels liegen offen zu Tage. Zunächst sind es die verschiedenen Saisonarbeiten, mit deren Beendigung jeweilen eine größere Zahl von Arbeitern ihre gewohnte Beschäftigung verlieren.

Diese Art der Arbeitslosigkeit spielt hauptsächlich in unsren Städten eine hervorragende Rolle.

Da sind es die unberechenbaren Fluktuationen des Wirtschaftslebens überhaupt, welche von Zeit zu Zeit bald in

dieser, bald in jener Branche Arbeiter überflüssig machen und um ihren Verdienst bringen. Die periodisch auftretenden Stockungen der Produktion, hervorgerufen durch den infolge verschiedener Ursachen mangelnden Absatz der Waren, erzeugen unfreiwillige Arbeitslosigkeit. Durch die Verbesserung der Arbeitsmethoden, Einstellung neuer Maschinen &c. werden selbst in Perioden lebhafter wirtschaftlicher Thätigkeit Arbeiter überflüssig.

(Fortsetzung folgt.)

Verschiedenes.

Schweiz. Landw. Ausstellung in Bern. (Mitgeteilt) Die Schweizer Eisenbahnen gewähren für sämtliche Ausstellungsgegenstände, auch für Tiere, welche von der Ausstellung an ihre Abgangsstation zurückgehen, frachtfreien Rücktransport. Um dieser Vergünstigung teilhaftig zu werden, bedürfen die Aussteller eines sogenannten Zulassungsscheines, mit der Bestätigung des Ausstellungskomites, daß die betreffenden Objekte für die Ausstellung bestimmt sind. Dieser Schein ist schon für den Hintransport auf der Abgangsstation dem Frachtbriebe beizulegen. Zu dem Ende werden in den nächsten Tagen den Ausstellern vom Generalkommissariat aus die betreffenden Zulassungsscheine zugestellt. Dieselben sind nach Ankunft der Ausstellungsgegenstände in Bern dem Generalkommissär zur Abstempelung vorzuweisen und gelten sodann, insofern die Objekte unverkauft geblieben sind, als Ausweis für die Berechtigung zu frachtfreiem Rücktransport.

Diesen Maschinen, welche zum Zwecke der Inbetriebsetzung montiert und zusammengekuppelt werden sollen, müssen bis zum 25. August auf dem Ausstellungsort eingeliefert sein: Pflüge, Eggen, Pferdehaken, Walzen &c., für welche die Aussteller eine Probe verlangen, müssen bis 1. September an die Adresse des Herrn v. Müller, in Hofwyl, Station Zollikofen, eingesandt werden — die andern Maschinen und Geräte, welche nur der einfachen Einreihung und Aufstellung bedürfen, müssen bis zum 7. September eingeliefert werden.

Es wird schon jetzt darauf aufmerksam gemacht, daß das Ausstellungskomitee sehr streng an den festgesetzten Einlieferungsfristen halten wird und sich vorbehalten muß, zu spät eingelangende Sendungen nicht mehr zu berücksichtigen und eventuell den Aussteller für das ihm laut Anmeldechein zufallende Platzgeld gleichwohl zu belangen.

Alle näheren Mitteilungen werden den Tit. Ausstellern persönlich zugestellt und der Beachtung empfohlen.

Patentwesen. Das 10,000. Patent wurde vor einigen Tagen beim eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum eingetragen. Das erste Patent wurde eingetragen im Jahre 1888 und ist heute noch in Kraft. Sind auch von den bis jetzt publizierten 9623 schon 56 Proz. erloschen, so sind von dem ersten Tausend noch 16 Prozent in Kraft. Die Patente werden in 116 Klassen eingeteilt; am stärksten sind: Klasse 12 (Ventilation, Heizung, Wasserleitung) und Klasse 64 (Uhrenindustrie) mit je 300, Klasse 95 (Motoren) und 112 (Transportmittel) mit je 200 gültigen.

Jungfraubahn. Die am 29. und 30. Juli auf der kleinen Scheidegg vereinigt gewesene wissenschaftliche Kommission für die Jungfraubahn beschloß zur genauen Fixierung des gesamten Traces von der Eigergletscher-Station bis zum Jungfraupfet die trigonometrischen und photogrammetrischen Aufnahmen unverzüglich unter Leitung von Professor Koppe aus Braunschweig und Ingenieur Imfeld in Angriff zu nehmen, für das erste Teilstück Scheidegg-Eigergletscher nach Erstellung der Kostenberechnung den Bau im Frühling in Angriff zu nehmen, ferner die Preisaukschreibung für elektrische Einrichtungen, Oberbau (Bahnstange) und Rollmaterial zu kombinieren und hierfür Preise im Gesamtbetrag von Fr. 20,000 auszuzeichen. Die Details sämtlicher Preisauflagen werden demnächst publiziert; vorläufig wurden die grundsätzlichen Normen hierfür aufgestellt. Die zur Verfügung